



## **Antrag**

**an die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2020  
betreffend Totalrevision Polizeiverordnung.**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 13 der Gemeindeordnung (GO) beschliesst:

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Wila wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen.

## Beleuchtender Bericht

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Wila stammt aus dem Jahr 2002. Seither wurden bei massgebendem übergeordnetem Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie z.B. bei der eidgenössischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Polizeigesetz. Aus diesem Grund muss die kommunale Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst wird.

Bei der Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung wurde darauf geachtet, eine für die Einwohner verständliche Polizeiverordnung vorzulegen, da diese viele Vorschriften für ein geregeltes Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen gesetzt. Deshalb enthält die neue Polizeiverordnung keine Bestimmungen über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Es sind vor allem Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zum Schutz der öffentlichen Sachen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten.

Die neue Polizeiverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich, sie wurde von 86 auf 41 Artikel gekürzt. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet. Zwar wären Erwähnungen oder Verweise auf übergeordnete Erlasse von Vorteil, um sich einfacher über das Thema zu informieren, allerdings sind sie auch problematisch.

So existieren zum Beispiel verschiedene Verfahren und Zuständigkeiten der Untersuchungs- und Justizbehörden. Weiter müsste bei jeder Änderung im verwiesenen Recht auch die Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden, was der Rechtssicherheit abträglich wäre.

Der Abschnitt II. Einwohnerkontrolle wurde komplett gestrichen, da dieses Thema übergeordnet abschliessend geregelt ist. Es wurden die gesetzlichen Grundlagen für Massnahmen im Bereich Überwachung des öffentlichen Grundes (Videoüberwachung), die Überwachung bei missbräuchlichem Bezug von Sozialhilfeleistungen sowie Bestimmungen für die Handhabung von aktuellen Problemen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, geschaffen. Insbesondere sind mit diesen Bestimmungen das Littering sowie die Möglichkeit zum Verbot von Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko gemeint. Es erfolgten Änderungen und Anpassungen an heutige Gegebenheiten im Bereich Immissionen, Anzeigen und Plakate, Wirtschaftsschluss, Tierhaltung, Bewilligungen, Gebühren und Kosten.

Nach Annahme der Totalrevision der Polizeiverordnung wird der Gemeinderat zur neuen Bestimmung "Überwachung des öffentlichen Grundes" ergänzende Bestimmungen erlassen. Diese Bestimmungen können z.B. enthalten: Einsichtsrecht in das gespeicherte Filmmaterial, Art der Bekanntmachung einer Überwachung, verhältnismässige Aufbewahrungsfrist, garantierte Löschung. Die Aufbewahrungsdauer muss möglichst kurz sein, das heisst die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck erreicht ist. Aufbewahrungsfristen können je nach Zweck der Überwachung von 24 Stunden bis zu 100 Tagen reichen (Siehe Leitfaden "Videoüberwachung durch öffentliche Organe" des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.)

Es wurde eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des kommunalen Ordnungsbussenverfahrens geschaffen, wonach für bestimmte Übertretungen der Polizeiverordnung durch die vom Gemeinderat bezeichneten Polizeiorgane Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden können. Gemäss § 175 Abs. 1 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 des Gesetzes

über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) können Übertretungen des kommunalen Rechts in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu 500 Franken geahndet werden. Die Ordnungsbussenliste kann erst nach der Genehmigung der Polizeiverordnung an der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat formell beschlossen werden und ist vom Statthalter auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen (§ 175, Abs. 2 GOG).

**Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Wila zu genehmigen.

8492 Wila, 14. Januar 2020



Namens des Gemeinderates Wila  
Der Präsident: Der Schreiber:

HP. Meier

B. Zinniker

---

## Polizeiverordnung der Gemeinde Wila

---

### I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	<p>Art. 1 Die rechtlichen Grundlagen für diese Polizeiverordnung bilden § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung.</p>
Zweck	<p>Art. 2 <sup>1</sup>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum und dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Wila. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 3 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.</p>
Polizeiliche Anordnungen	<p>Art. 4 Den Anordnungen und Vorladungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.</p>
Störung der polizeilichen Tätigkeit	<p>Art. 5 Es ist verboten, sich in die Dienstausübung polizeilicher Organe oder von Rettungskräften einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.</p>
Hilfeleistung	<p>Art. 6 Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.</p>

### II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Sicherheit und Ordnung	<p>Art. 7 <sup>1</sup>Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. <sup>2</sup>Insbesondere ist es verboten, a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen;</p>
------------------------	---

- d) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen;
- e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.

#### Art. 8

Schutz vor  
Gefahrenquellen

<sup>1</sup>Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem oder ihrem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

<sup>2</sup>Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

#### Art. 9

Überwachung des  
öffentlichen Grundes

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Video-/Aufzeichnungsgeräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf deren Einsatz aufmerksam gemacht wird.

<sup>2</sup>Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahme auszuschliessen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen.

#### Art. 10

Schiessen

<sup>1</sup>Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

<sup>2</sup>Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.

<sup>4</sup>Für besondere Anlässe können Ausnahmen bewilligt werden

Schiessgelände	<b>Art. 11</b> Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.
Missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfeleistungen	<b>Art. 12</b> Bei konkreten Verdachtsfällen bezüglich missbräuchlichem Bezug von Sozialhilfeleistungen kann die Sozialbehörde entsprechende Überwachungen anordnen.

### III. Immissionen

Immissionsschutz	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten. <sup>2</sup> Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten. <sup>3</sup> Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
Flutlichtanlagen	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Verwendung von Flutlichtanlagen und anderen störenden und stark strahlenden Lichtquellen ist ab 23.30 Uhr bis 06.00 Uhr verboten. <sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

### IV. Lärm

Ruhezeiten	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört. <sup>2</sup> Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten (inkl. Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie Veranstaltungen, welche Dritte in ihrem Ruhebedürfnis stören, sind an den öffentlichen Ruhetagen <sup>a)</sup> sowie werktags <sup>b)</sup> von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.
------------	--

<sup>3</sup>In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, welche durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

<sup>4</sup>Ausnahmen von den Ruhezeiten bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.

<sup>5</sup>Keiner Bewilligung bedarf die Durchführung von Übungen der Armee, der Feuerwehr und weiterer Rettungs- oder Notfalldienste.

Glockengeläut

Art. 16  
Generell von den Ruhezeiten gemäss Art. 15 vorstehend ausgenommen sind:  
a) Das Läuten der Kirchenglocken;  
b) Das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung.

Landwirtschaft

Art. 17  
<sup>1</sup>Während der Ruhezeiten gemäss Art. 15 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, gestattet, wenn sie witterungsbedingt unaufschiebbar sind oder andere wichtige Gründe vorliegen.  
<sup>2</sup>Das Ausbringen von Hofdünger ist an Samstagen ab 12.00 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen<sup>a)</sup> untersagt.  
<sup>3</sup>Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 15 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung verboten.

Bauarbeiten

Art. 18  
<sup>1</sup>Bauarbeiten sind an Werktagen<sup>b)</sup> in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen<sup>a)</sup> verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen.  
<sup>2</sup>Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

Sportveranstaltungen

Art. 19  
<sup>1</sup>Sportveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 23.00 Uhr beendet sein.  
<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen anordnen oder weitergehende Ausnahmen bewilligen.

Schiessanlagen	<p>Art. 20</p> <p>Die Benützung von Schiessanlagen ausserhalb der Ruhezeiten ist zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>
Feuerwerk	<p>Art. 21</p> <p><sup>1</sup>Feuerwerk darf nur am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar abgebrannt werden.</p> <p><sup>2</sup>Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p><sup>3</sup>Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.</p>
Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	<p>Art. 22</p> <p><sup>1</sup>Die Verwendung von lärm erzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, -schiffen, -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist während der Ruhezeiten verboten.</p> <p><sup>2</sup>Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>

## V. Öffentliches und privates Eigentum

Grundsatz	<p>Art. 23</p> <p>Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen oder Signalisationen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.</p>
Schutz	<p>Art. 24</p> <p><sup>1</sup>Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) ist verboten.</p> <p><sup>2</sup>Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten ist verboten.</p> <p><sup>3</sup>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Davon ausgenommen sind Notreparaturen.</p> <p><sup>4</sup>Das vorschriftswidrige Abstellen auf öffentlichem Grund von Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen, die öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Benützung des öffentlichen Grundes gefährden, behindern oder verunmöglichen, ist verboten. Die Polizeiorgane können Fahrzeuge und Ge-</p>



genstände wegschaffen, wenn die Eigentümerschaft innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

<sup>5</sup>Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von privaten Grundstücken, Gärten, Pünthen, sowie Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

Das Betreten von Wiesen und Äckern ist grundsätzlich nur ausserhalb der Vegetationszeit (15. November bis 15. März) gestattet.

<sup>6</sup>Wer öffentlichen Grund wie Strassen, Wege, Plätze oder Anlagen verunreinigt oder vorschriftswidrig nutzt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer allfälligen Busse auch allfällige Reinigungs-, Beseitigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

#### Art. 25

#### Benützung

<sup>1</sup>Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen, bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen etc.;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- f) Sammlungen von Geld- und Naturalabgaben;
- g) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik); mit Ausnahme von Platzkonzerten o.ä. von ortsansässigen oder regionalen Vereinen (Chöre, Musikgesellschaften);
- h) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen oder
- i) Sperrungen von Strassen, Flur- und Fusswegen

<sup>2</sup>Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie das Verteilen von Flugblättern mit politischem Inhalt ist auf öffentlichem Grund gestattet.

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	<p>Art. 26</p> <p><sup>1</sup>Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p><sup>2</sup>Unberechtigten ist es verboten, auf privatem Grund und an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zum Plakatausgang erlassen.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag gegen eine Entschädigung Privaten übertragen.</p> <p><sup>5</sup>Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Plakate für nicht kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Parteien dürfen ohne behördliche Bewilligung längstens sechs Wochen vor und sechs Tage nach einem Abstimmungs- oder Wahltag oder der beworbenen Veranstaltung ausgehängt werden, sofern die Zustimmung des jeweiligen Liegenschaftsberechtigten vorliegt und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen über die Strassenreklame beachtet werden.</p>
Rettungs- einrichtungen	<p>Art. 27</p> <p><sup>1</sup>Feuerleitern dürfen nur im Brandfall oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen benützt werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Benutzung von Hydranten durch Private bedarf einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p><sup>3</sup>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlökalen oder Hydranten ist jederzeit freizuhalten.</p>
Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 28</p> <p><sup>1</sup>Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup>Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundstückes zurückzuschneiden und dürfen weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, noch Hausnummern, Strassensignale, Strassentafeln oder Hydranten verdecken.</p> <p><sup>3</sup>Die Pflanzung und Duldung invasiver Neophyten ist verboten. Der Gemeinderat kann deren Vernichtung anordnen.</p>
Campieren	<p>Art. 29</p> <p><sup>1</sup>Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrnisbauten oder dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p>



## VII. Tiere

- Haltung und Aufsicht
- Art. 34
- <sup>1</sup>Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.
- <sup>2</sup>Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung.
- <sup>3</sup>Das Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.
- <sup>4</sup>Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat der verantwortlichen Person die Tierhaltung verbieten.

## VIII. Bewilligungen und Strafen

- Bewilligungen
- Art. 35
- <sup>1</sup>Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch schriftlich, mit allen für die Erteilung notwendigen Unterlagen, frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung) der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- <sup>2</sup>Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.
- <sup>3</sup>Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden.
- <sup>4</sup>Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

- Vollzug und Vollstreckung
- Art. 36
- <sup>1</sup>Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.
- <sup>2</sup>Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Verwaltungszwang und Strafe	<p><b>Art. 37</b></p> <p><sup>1</sup>Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. in Stand gesetzt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist der fehlbaren Person zunächst Gelegenheit zu geben, den rechtswidrigen Zustand selber zu beseitigen.</p> <p><sup>2</sup>Anwendungen von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p>
Kosten und Gebühren	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup>Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.</p> <p><sup>2</sup>Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p>
Strafen und Ordnungsbussen	<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p><sup>2</sup>Der Höchstbetrag der Polzeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.</p> <p><sup>3</sup>Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge.</p>

## **IX. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Die Polizeiverordnung der Gemeinde Wila vom 1. Juli 2002 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 41</b></p> <p>Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>